

4. Im Zwiespalt zwischen Bizonen-Gesetzgebung und moderner Sozialpolitik: Württemberg-Hohenzollern

Unter den Ländern der französischen Zone bildete Württemberg-Hohenzollern in der Kriegsoferversorgung gewissermaßen das Schlußlicht. Das lag jedoch weniger an der Entwicklung im Land selbst als daran, daß dieses Land sich am engsten an die Entwicklung in der amerikanischen Zone anlehnte. Die Rückwirkungen der restriktiveren Sozialpolitik der Bizone werden bei der Kriegsoferversorgung besonders deutlich. Württemberg-Hohenzollern erreichte in der Gesamtbilanz zwar ein höheres Leistungsniveau als die amerikanische Zone, doch lag es unter dem Niveau von Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden.

Ansatzpunkt für diese für die Kriegsofervergewungen negativen Auswirkungen der Sozialpolitik in der amerikanischen Zone war die unklare Zoneneinteilung des Sommers 1945 und das französische Zögern, Süd-Württemberg als Teil der eigenen Zone zu akzeptieren. Schon bei der Sozialversicherungspolitik war zu beobachten, wie die Tübinger Bestrebungen, engen Kontakt zu Stuttgart zu halten, mit der französischen Zielsetzung zusammenwirkten, lieber Baden ganz zu behalten und dafür Württemberg den Amerikanern zu überlassen. In der Kriegsoferversorgung war dies noch deutlicher. Nach dem Zusammenbruch blieb der Stuttgarter Landesdirektor für Arbeit und Sozialordnung zunächst auch noch für Südwürttemberg zuständig, und so erhielt die Anfang August getroffene erste Stuttgarter Versorgungsregelung auch im französisch besetzten Teil Württembergs Gültigkeit.¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen blieb zwar grundsätzlich bestehen; hierin war die Regelung der Situation in Rheinland-Hessen-Nassau überlegen. Die in Baden erst sukzessiv abgeschafften, während des „III. Reiches“ eingeführten Zulagen wurden jedoch gestrichen. Leicht- und Minderbeschädigte bis 49% (bzw. Versehrtenstufe I) erhielten keine Leistungen, ebensowenig Kriegsofervergewungen, die im Dienst der im Vermögenskontrollgesetz Nr. 52 aufgeführten NS-Organisationen beschädigt worden waren. Auch Schwerbeschädigte erhielten Renten nur, wenn sie monatlich nicht mehr als 25 RM (Witwen: 15 RM) an eigenem Einkommen hatten, von voll Erwerbsunfähigen abgesehen. Je nach Beschädigungsgrad und Ortsklassen variierten die Höchstsätze zwischen 40 und 80 RM, die Kinderzulagen zwischen 5 und 10 RM; Witwen erhielten 50 bis 60 RM, Waisen 18 bis 32 RM. Hinzu kamen Mietbeihilfen, Pflege- und Blindenzulagen sowie Sterbegeld. Eltern – hier war die Regelung besser als im Gebiet des späteren Rheinland-Pfalz – konnten Rente bei Bedürftigkeit erhalten. Kostenlose Heilfürsorge und orthopädische Versorgung standen allen Kriegsofervergewungen zu. Damit war auch in Württemberg-Hohenzollern ein extrem niedriges Versorgungsniveau als politische Ausgangslage fixiert.

Allerdings war der Stuttgarter Erlaß so knapp gefaßt, daß in der Praxis zahlreiche Fragen ungeklärt blieben. Diese Fälle nutzte die Versorgungsverwaltung in Süd-

¹ *Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsgebührrnissen durch die Versorgungsämter in Württemberg*, 6. 8. 1945; StA Wü 180/690. Zur Entwicklung in der amerikanischen Zone siehe oben S. 441 ff.